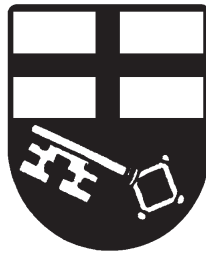
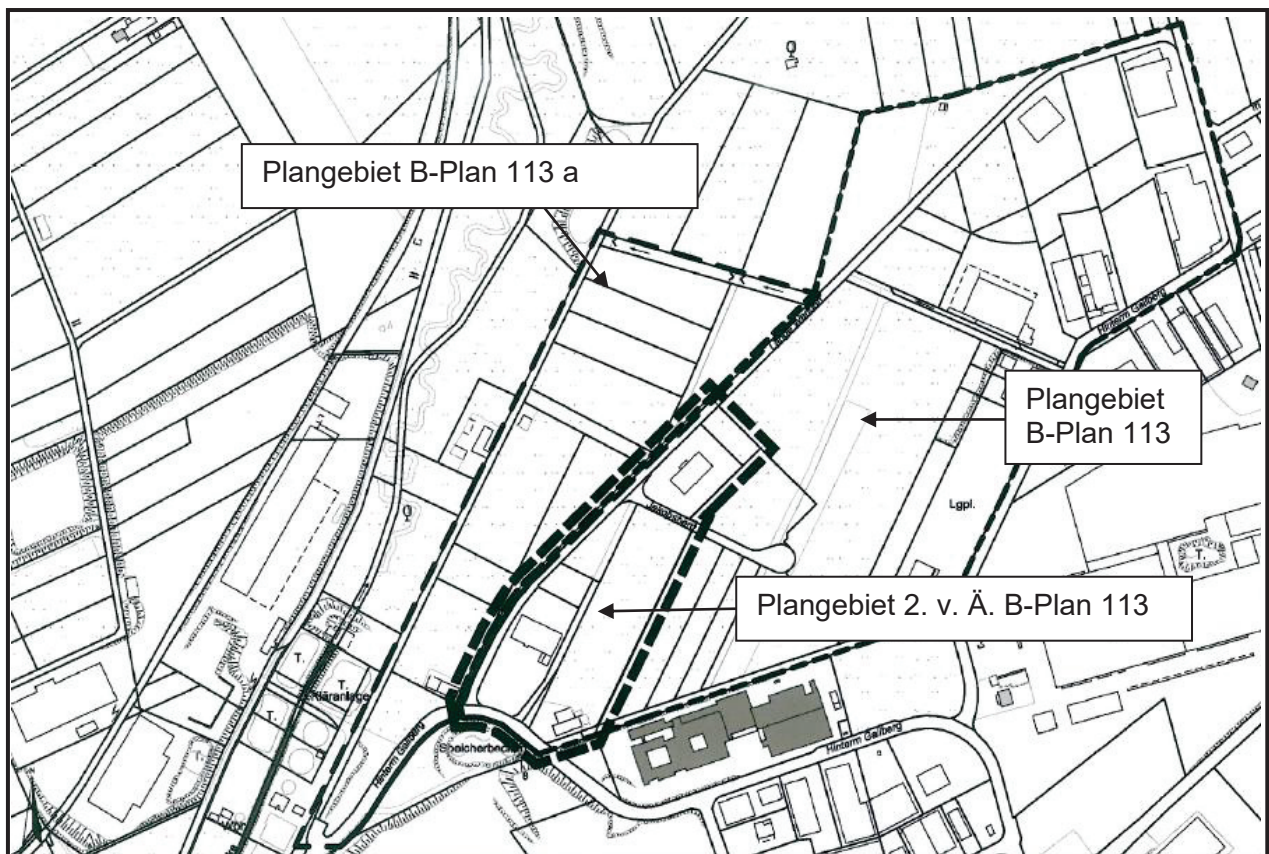


Stadt Brilon



**Begründung zur
Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113
“Industriegebiet In der Dollenseite“
nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens
gem. § 214 (4) BauGB**

Verfahrensstand Satzungsbeschluss 01.02.2024



Maßstab: ohne

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt:

1	VORBEMERKUNG	2
2	ANLASS UND ZIELE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	2
3	VERFAHREN	4
4	RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH	5
5	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN; VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG, BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	6
	5.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	6
	5.2 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG	7
	5.3 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	7
6	ÄNDERUNGSGEHALTE	8
7	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	8
	7.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	8
	7.2 BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	8
	7.3 ERSCHLIESSUNG; VER- UND ENTSORGUNG	8
	7.4 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN	8
	7.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	8
8.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
	8.1 IMMISSIONSSCHUTZ	9
	8.2 STÖRFALLSCHUTZ	9
	8.3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT UND DEREN AUSGLEICH	9
	8.4 UMWELTBELANGE / ARTENSCHUTZ / MONITORING	9
	8.5 DENKMALSCHUTZ	9
	8.6 ALTLASTEN / KAMPFMITTEL / BODENSCHUTZ	9
	8.7 BERGBAULICHE EINWIRKUNGEN	10
9	SONSTIGE ZIELE UND BELANGE	10
10	VERWEIS AUF BPLAN NR. 36 „Industriegebiet Nehdener Weg“	10
	ANLAGE	

1 Vorbemerkung

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 27.000 Einwohnern, die im Bereich der Kernstadt und 16 Ortsteilen leben. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger, Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen. Das Stadtgebiet hat eine überwiegend ländliche Raumstruktur.

Die industriell- gewerbliche Entwicklung Brilons hat sich in den letzten vierzig Jahren vorwiegend nordöstlich der Kernstadt entlang der K 59 (Nehdener Weg) und der B 7 vollzogen. Die Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ und Brilon-Stadt Nr. 113 a „Erweiterung In der Dollenseite“ bilden die Fortsetzung dieser Entwicklung in nordöstliche Richtung und sind Teil eines größeren Entwicklungskonzeptes.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wurde vom Rat der Stadt Brilon am 30.12.1975 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Plan wurde nach der Durchführung des nach dem Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Verfahrens vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 15.10.1981 genehmigt; die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 7. Dezember 1981. Der Bebauungsplan Brilon Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ ist seit dem 13.03.2013 rechtskräftig. Das Plangebiet des B-Planes Brilon-Stadt Nr. 113 ist im nördlichen und östlichen Teilbereich überwiegend bebaut. Im mittleren Teilbereich sind die Grundstücke, die über die Straßen „Lange Wenden“ und „Jakobsberg“ erschlossen sind, noch unbebaut. Im Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung des B-Planes Brilon-Stadt Nr. 113 sind im südlichen Bereich im Einmündungsbereich der Straße „Lange Wenden“ in die Straße „Hinterm Gallberg“ und im nördlichen Bereich an der Nordseite der Straße „Jakobsberg“ bereits Grundstücke bebaut. Die noch unbebauten Grundstücke im Bereich der Änderung befinden sich bis auf ein Grundstück, das sich im Eigentum der Stadt Brilon befindet, im Privateigentum.

2 Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ gemäß § 2 (1) BauGB und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ist es, die in dem Industriegebiet zum Schutz vor Geruchsimmissionen benachbarter Betriebe getroffenen Festsetzungen der Einschränkungen der industriellen Nutzung an die neuen Erkenntnisse eines aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 anzupassen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 war es, zur Schaffung von weiteren Gewerbe- und Industrieauflächen, unmittelbar nördlich der vorhandenen großflächigen, gewerblich-industriell geprägten Bereiche im Norden / Nordosten der Briloner Kernstadt einen weiteren Bebauungsplan mit einer Größe von 23,9 ha für ein Industriegebiet aufzustellen. Eine Neuordnung der inneren Erschließung und der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgte mit der seit dem

21.12.2016 rechtskräftigen 1. ordentlichen Änderung. Entsprechend dieser Zielsetzung setzt der Bebauungsplan nach der Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet mit Einschränkung (GI b) gemäß § 9 BauNVO fest. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde dabei auf der Grundlage eines Schall- und eines Geruchsgutachtens von einer weitergehenden Differenzierung bzw. Einschränkung der zulässigen Nutzungen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Nähe zu verschiedenen geruchsemittierenden Betrieben wurde bei der Planung ein besonderes Augenmerk auf den Geruchs-Immissionsschutz gelegt. Entsprechend wurde im Januar 2009 durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen, im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ und Nr. 129 „Streitfeld“ eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen erarbeitet. Dieses Gutachten deckt auch den Bereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ab.

Als maßgebliche Emittenten gingen folgende, unmittelbar westlich des Bebauungsplangebietes gelegene Nutzungen in die Untersuchung ein:

- Kompostierungsanlage der Firma Stratmann
- Wertstoffsortieranlage (WSA) der Firma Stratmann
- Gewerbeabfallsortierungsanlage (GASA) der Firma Stratmann
- EBS-Ballenlager der Firma Stratmann
- Kläranlage Brilon des Ruhrverbandes
- Tierhaltungsbetrieb östlich der Kompostierungsanlage mit 40 Mastrindern.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im überwiegenden Teil des Plangebietes Nr. 113 -mit Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 2 % und 14 %- die in der GIRL angegebenen Immissionswerte für Gewerbe-/Industriegebiete (IW 0,15 = 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) unterschritten werden. Lediglich in zwei kleineren südwestlichen Teilbereichen treten Geruchsstundenhäufigkeiten von überwiegend 17 % bis 18 %, im Bereich eines bereits vorhandenen Betriebes auch von 22 % auf, die die Immissionswerte der GIRL somit überschreiten.

Zum Schutz vor Geruchsimmissionen wurden die beiden südwestlichen Teilbereiche des Plangebietes -in denen der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 überschritten wird- gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB als „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ festgesetzt. Für diese betroffenen Teilbereiche wurde Folgendes festgesetzt:

- Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 „Streitfeld“ hat das Sachverständigenbüro für Immissionsschutz Uppenkamp & Partner, Ahaus, im Auftrag der Stadt ein aktuelles Immissionsschutz-Gutachten für Gerüche vom 27.04.2018 vorgelegt. Die Geruchsimmissionsprognose sollte eine Neuberechnung

der vorhandenen Beeinträchtigung durch Gerüche erbringen. Es wurde die Belastung unter Berücksichtigung der Kläranlage, des Tierhaltungsbetriebes sowie drei verschiedener Betriebszustände der Fa. Stratmann (derzeitiger Betrieb, max. genehmigter Betrieb, um 40 % reduzierter Betrieb) ermittelt.

Zur Bestimmung der Geruchsbelastung waren Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft erforderlich. Neben zahlreichen anderen Parametern benötigten die Gutachter Meteorologische Daten. Sofern am Anlagenstandort keine Wetterdaten vorliegen, sind Daten einer Wetterstation zu verwenden, die als repräsentativ für den Anlagenstandort anzusehen ist. In der Nähe des Untersuchungsbereiches liegen fünf Messstationen des Deutschen Wetterdienstes. Nach Auswertung der Ranglisten von Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung hat das Sachverständigenbüro Bad Lippspringe als die am besten geeignete Bezugswindstation für eine Datenübertragung ausgewählt. Dieser Umstand führt u. a. dazu, dass die Ergebnisse der aktuellen Geruchsimmissionsprognose von denen der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord aus 2009 abweichen, die seinerzeit die meteorologischen Daten der Wetterstation Lüdenscheid zugrunde legte.

Der Untersuchungsradius des aktuellen Gutachtens erfasst auch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 113, so dass auch hier modifizierte Werte vorliegen. Die neu ermittelten und dokumentierten Geruchsstundenhäufigkeiten ergeben, dass der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 nun im gesamten Planbereich des B-Planes Nr. 113 unterschritten wird. Durch die Einhaltung der Richtwerte wird die industrielle Nutzung nicht mehr durch die Gerüche umliegender Betriebe und Einrichtungen eingeschränkt. Die zum Schutz vor Geruchsimmissionen getroffenen Festsetzungen können daher aufgehoben werden.

Im Kapitel 6 Änderungsinhalte wird die planungsrechtliche Umsetzung des Geruchsimmissionsschutzes in dem Industriegebiet zur Anpassung an die neuen gutachterlichen Erkenntnisse beschrieben.

3 Verfahren

Gemäß § 13 (1) BauGB kann ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert oder ergänzt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden dann nicht berührt, wenn die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegende planerische Konzeption durch die Änderung unangetastet bleibt. Dies ist bei der 2. vereinfachten Änderung des B-Planes der Fall. Durch die Aufhebung der durch Gerüche beeinträchtigten Plangebietsflächen wird die planerische Konzeption zur Schaffung eines Industriegebietes nicht verändert.

Inhalt der 2. vereinfachten Änderung ist die Aufhebung der zum Schutz vor Geruchsimmissionen umgrenzten Bereiche, die gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB als "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG" festgesetzt sind. Damit bezieht sich die Änderung vielmehr nur auf eine "Einzelheit der Planung". Der Bebauungsplan Nr. 113 wäre auch in Kenntnis dieser Abweichung vom Planinhalt in gleicher Form

beschlossen worden. Art und Maß der festgesetzten baulichen Nutzung werden nicht tangiert.

Neben der städtebaulichen Bedeutung hat das Tatbestandsmerkmal "Grundzüge der Planung nicht berührt" auch die Funktion, im Zusammenwirken mit den weiteren Voraussetzungen des § 13 (1) BauGB sicherzustellen, dass nur solche Planänderungen im vereinfachten Verfahren beschlossen werden können, die keine erheblichen Umweltauswirkungen haben und daher auch keine Umweltprüfung erfordern.

Die Planänderung verursacht aus folgenden Gründen keine erheblichen Umweltauswirkungen:

1. Die belastenden Gerüche und die damit verbundenen Einschränkungen durch externe Betriebe werden im Umfeld verursacht. Also wirken sie auf das Plangebiet ein und werden nicht durch das Industriegebiet ausgelöst.
2. Es ist entscheidend, dass sich aufgrund der aktuellen gutachterlichen Werte des aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 die Situation im Plangebiet verbessert.
3. Die durch Gerüche beeinträchtigten Plangebietsflächen können aufgehoben werden, da der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/ Industriegebiete nun im gesamten Plangebiet eingehalten wird.

Unabhängig davon ist das Umweltprüfungserfordernis bereits durch den Ausschluss von Vorhaben nach § 13 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB erfüllt. Diese beiden Zusatzerfordernisse liegen hier vor:

Nr. 1 Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen (und auch keine vorprüfungspflichtigen Vorhaben) nach UVPG oder Landesrecht zugelassen.

Nr. 2 Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten erkennbar.

Schließlich ist das vereinfachte Verfahren auch nicht wegen § 13 (1) Nr. 3 BauGB ausgeschlossen, da das Plangebiet nicht im Umfeld (potentieller) Störfallbetriebe liegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zu verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

4 Räumlicher Änderungsbereich

Das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung (Änderungsbereich) des B-Planes Nr. 113 ist ca. 3,94 ha groß. Es befindet sich im nordöstlichen Bereich der Briloner Kernstadt und schließt sich an die vorhandenen großflächigen Gewerbegebiete im Norden / Nordosten der Briloner Kernstadt an.

Es wird wie folgt begrenzt:

- nach Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstücke 1124, 1509 und 1510
- nach Süden durch die Straße „Hinterm Gallberg“

- nach Westen/Nordwesten durch die Straße „Lange Wenden“
- nach Norden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1509.

Insgesamt erstreckt sich der Änderungsbereich über eine Länge von maximal ca. 390 m (in Südwest-Nordost-Ausdehnung) und eine Breite im Süden von maximal ca. 140 m und im Norden von maximal ca. 70 m. Es fällt von Richtung Südosten nach Nordwesten hin ab von ca. 418 m bis auf ca. 411 m.

Das Plangebiet liegt in verkehrsgünstiger Lage und ist im Wesentlichen über den Straßenzug „Lange Wenden“ an das örtliche Straßennetz angebunden. Unmittelbar südlich besteht – über die Straßenzüge „Almerfeldweg“ (im Südwesten) und „Nehdener Weg“ (im Südosten) – Anschluss an die B 7 (Ostring, Ortsumgehung Brilon).

Die Grundstücke im Änderungsbereich werden derzeit teils gewerblich und teils intensiv landwirtschaftlich (intensiv bewirtschaftetes Grünland bzw. Ackerflächen) genutzt. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ wird in der Planzeichnung, Maßstab 1: 1.000, durch eine Signatur gemäß Planzeichenverordnung eindeutig festgelegt.

5 Übergeordnete Planungen, Vorbereitende Bauleitplanung, Bestehendes Planungsrecht

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die beabsichtigte gewerblich-industrielle Entwicklung des Plangebietes greift grundsätzlich die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerland) auf. Analog zum LEP stellt auch der Regionalplan das Plangebiet als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dar.

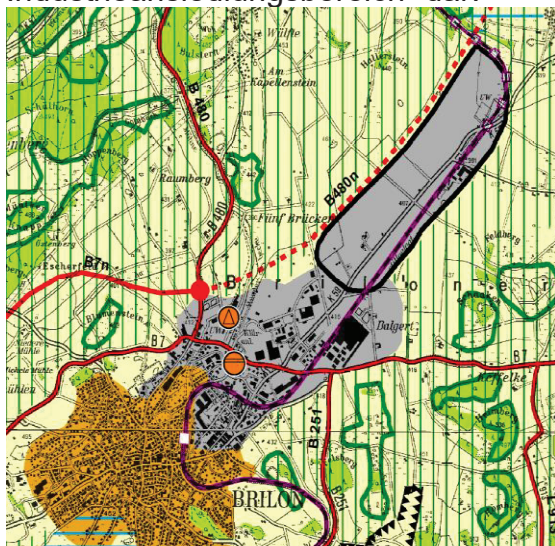


Abb.: Ausschnitt Blatt 10 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerland)

5.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brilon stellt für den Änderungsbereich des B-Planes Nr. 113 eine Fläche für gewerbliche Nutzung gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB dar.



Abb.: Ausschnitt FNP Kernstadt Brilon

5.3 Bestehendes Planungsrecht

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 113 setzt ein Industriegebiet mit Einschränkung –GI b – gemäß § 9 BauNVO fest.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet des B-Planes Nr. 113 liegt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“. Südöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdner Weg“. An den B-Plan 113 grenzt im Süden der B-Plan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“ und im Westen grenzt unmittelbar der B-Plan Brilon-Stadt Nr. 113 a an.

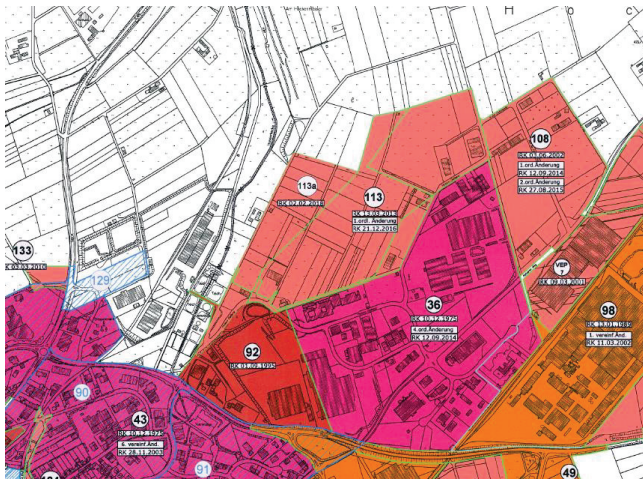


Abb.: Übersicht B-Pläne Stadt Brilon, Stand Mai 2018, Ausschnitt Bereich GE-Gebiete Brilon-Nordost mit B-Plan Nr. 113 a und benachbarte B-Pläne Nr. 92 und Nr. 113

6 Änderungsinhalte

Geruchsimmissionsschutz

In dem Industriegebiet stellt sich die planungsrechtliche Umsetzung zur Anpassung an die neuen gutachterlichen Erkenntnisse eines aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 wie folgt dar:

Die bisherige Festsetzung der beiden kleinen südwestlichen Teilbereiche gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB als "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG" mit der Einschränkung, dass

- die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Lüftungstechnik (z. B. Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter) auszustatten sind, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet

wird aufgehoben. Im Planwerk werden die zugehörige Umgrenzungslinie und die entsprechenden textlichen Festsetzungen rot gestrichen.

Alle weiteren Planinhalte bleiben im Verhältnis zum Ursprungsplan unverändert bestehen.

7. Planinhalte und Festsetzungen

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

7.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wurde bereits bei der Aufstellung des B-Planes 113 verzichtet. Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung wird auf diese Festsetzung auch verzichtet.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche bleiben unverändert.

7.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 113 zu der verkehrlichen Erschließung und zu der Ver- und Entsorgung bleiben unverändert.

7.4 Grünordnerische Maßnahmen

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen im Bebauungsplan 113 zur Grünordnung bleiben unverändert.

7.5 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauONW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Immissionsschutz

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen zu den Belangen des Immissionsschutzes für die Geräuschimmissionen / Lärmkontingentierung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes getroffen wurden, bleiben unverändert.

Der Geruchsimmissionsschutz ist Inhalt dieser 2. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 113 und wird in den Kapiteln 2, 3 und 6 detailliert erläutert.

8.2 Störfallschutz

Die bisherigen Ausführungen zum Störfallschutz bleiben unverändert.

8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich

Die bisherigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB bleiben unverändert. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 getroffenen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gelten weiterhin.

8.4 Umweltbelange / Artenschutz / Monitoring

Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen (und auch keine vorprüfungspflichtigen Vorhaben) nach UVPG oder Landesrecht zugelassen. Ebenso sind durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten erkennbar.

Umweltprüfung / Umweltbericht / Artenschutz

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen zu den Belangen des Artenschutzes bleiben unverändert.

Monitoring

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten) nicht anzuwenden. Die im Ursprungsplan getätigten Aussagen zum Monitoring gelten fort.

8.5 Denkmalschutz

Die bisherigen Ausführungen zum Denkmalschutz und der Hinweis, der in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, bleiben unverändert.

8.6 Altlasten / Kampfmittel / Bodenschutz

Die bisherigen Ausführungen und die Hinweise, die in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, bleiben unverändert.

8.7 Bergbauliche Einwirkungen

Die bisherigen Ausführungen zu den bergbaulichen Einwirkungen und der Hinweis, der in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, bleiben unverändert.

9. Sonstige Ziele und Belange

Die sonstigen in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Ziele und Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 nicht negativ beeinträchtigt.

10. Verweis auf BPlan Nr. 36 „Industriegebiet Nehdener Weg“ (nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB)

Dieser Bebauungsplan wird hinsichtlich der in Ziff. 1.7 der Festsetzungen getätigten Vorgaben zu bestimmten Anlagen und Betriebsarten und hinsichtlich Ziff. 1.8 der Festsetzungen vorgenommenen Lärmemissionskontingentierung an den Bebauungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Nehdener Weg“ angebunden, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden.
(s. Anlage Übersichtsplan „Anzubindende Bebauungspläne“)

Anlage

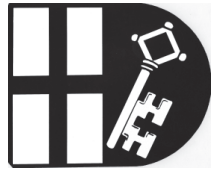
Übersichtsplan „Anzubindende Bebauungspläne“

Brilon, den 01.02.2024

Der Bürgermeister



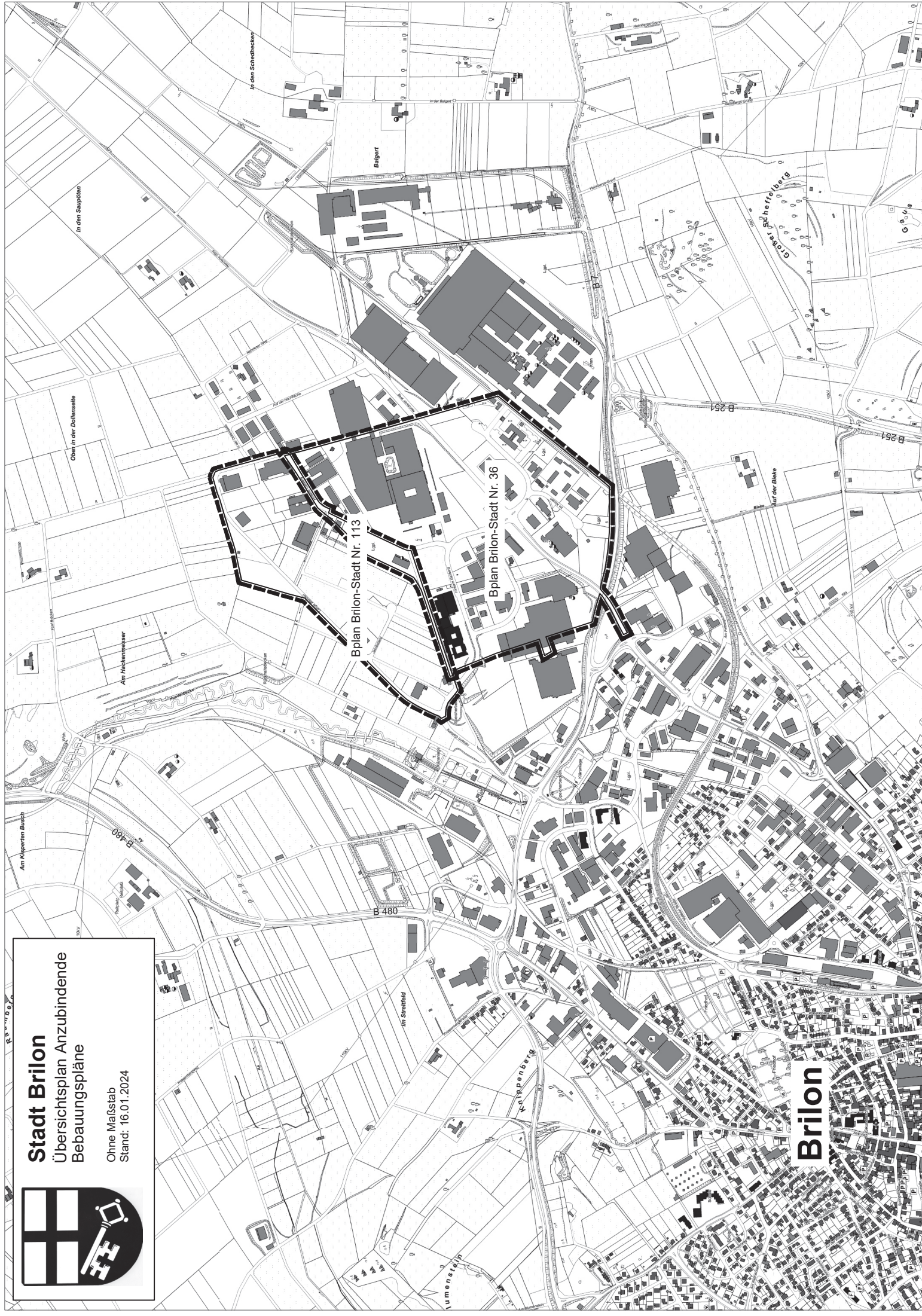
Dr. Bartsch



Stadt Brilon

Übersichtsplan Anzubindende Bebauungspläne

Ohne Maßstab
Stand: 16.01.2024



Brilon